

Finanzausschuss
Wortprotokoll

97. Sitzung

Berlin, den 11.05.2005, 11:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude,
Präsidialebene

Sitzungssaal: 2 S 036

Vorsitz: Christine Scheel, MdB

TAGESORDNUNG:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

BT-Drucksache 15/5221

Beginn: 11.08 Uhr

Vorsitzende Christine Scheel: Guten Tag sehr verehrte Dame, sehr geehrte Herren. Ich begrüße Sie herzlich zu der Anhörung, die wir heute zum Versicherungsaufsichtsgesetz durchführen. Ich möchte vorab Frau PStS'n Dr. Barbara Hendricks entschuldigen, die aus terminlichen Gründen nicht zur Verfügung steht. Vom Ministerium ist Herr MD Jörg Asmussen anwesend. Es gibt ferner Vertreter der Länder, einige Vertreterinnen und Vertreter der Medien und einige Gäste und Praktikantinnen und Praktikanten aus den Büros, die ich hiermit begrüßen möchte. Gegenstand ist der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge, die Ihnen in diesem Kontext auch zur Verfügung gestellt worden sind. Ich möchte mich auch bei Ihnen vorab für die Stellungnahmen bedanken, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben. Die Stellungnahmen gehen selbstverständlich - ich sage das, weil immer wieder Sachverständige dabei sind, die die Anhörungsverfahren noch nicht kennen - an alle Ausschussmitglieder und an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, sodass die Streubreite - sage ich immer - sehr groß ist und auch eine angemessene Beratung nicht nur im federführenden Ausschuss - was selbstverständlich ist -, sondern auch in den mitberatenden Ausschüssen gegeben ist. Zum Zeitpunkt der Gesetzesberatung möchte ich Ihnen mitteilen, dass nach unserer Planung im Finanzausschuss nach Absprache zwischen allen Fraktionen die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs für Mittwoch, den 1. Juni vorgesehen ist. Die 2./3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages soll am Freitag, dem 3. Juni - dieses Jahres wohlgemerkt - erfolgen. Nicht, dass da jemand auf eine komische Idee kommt. Zum Ablauf heute: Wir haben uns einen Zeitrahmen bis etwa 13.00 Uhr gesetzt. Ich möchte Sie bitten - das hat sich in der Vergangenheit bei Anhörungen bewährt -, keine generellen Statements abzugeben, sondern das Sie von den Kolleginnen und Kollegen unmittelbar direkt befragt werden und die Fragen aus Ihrer Sicht zu beantworten. Die Bitte geht auch an die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses und der mitberatenden Ausschüsse, so zu verfahren, dass kurze Fragen gestellt werden, weil dies wesentlich effektiver ist und am Ende die Effizienz einer solchen Veranstaltung höher ist, als wenn man das austauscht, was jeder von uns auch nachlesen kann. Bei der Reihenfolge machen wir es so, wie wir das zwischen den Fraktionen vereinbart haben. Nur, dass Sie nicht irritiert sind. Das ist ein Verfahren, das wir uns innerhalb des Finanzausschusses so ausgesucht haben. Zur ersten Runde - als erster Fragesteller Herr Kollege Schild.

Horst Schild (SPD): Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen haben durch das Altersvermögensgesetz und das Alterseinkünftegesetz nach unserer Auffassung einen Beitrag geleistet, die betriebliche Altersvorsorge zu verbessern. Meine Frage an den Sachverständigen Förster vom DGB und die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche

Altersversorgung, die auch Herrn Prof. Förster vertritt: Ist die Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs nach Ihrer Auffassung ein weiterer positiver Beitrag zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Förster.

Sv Förster (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus meiner Sicht ist es mit Sicherheit ein Beitrag zur Stärkung des Pensionsfonds, weil wir heute nach wie vor noch bestimmte Probleme haben. Das betrifft insbesondere Diskussionen, die wir im Rahmen der Übertragungsmöglichkeiten von bestehenden Leistungszusagen haben. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich den Vorschlag, hier zu einer entsprechenden Änderung zu kommen.

Vorsitzende Christine Scheel: Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, bitte sehr.

Sv Stieffermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Zu Ihrer Frage ist aus unserer Sicht zu sagen, dass wir erfreulicherweise seit Anfang 2002 quasi eine Renaissance der betrieblichen Altersversorgung erleben. Wir warten mit Hochspannung auf die Ende dieses Monats zu veröffentlichenden Zahlen von Infratest, wo teilweise davon ausgegangen wird, dass wir in der Privatwirtschaft bis an 60 Prozent Verbreitungsgrad bekommen. Insofern befinden wir uns sicherlich auf einem richtigen Weg. Wir hatten einen gewissen Nachbesserungsbedarf, insbesondere im Bereich des Pensionsfonds. Wie Herr Förster schon dargestellt hat, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen in dem Gesetzentwurf und in den Änderungsanträgen hier zielführend, denn wir müssen leider Gottes zum jetzigen Zeitpunkt feststellen, dass der Pensionsfonds deutlich hinter den in ihn gesetzten Erwartungen zurückgeblieben ist. Das lag u. a. daran, dass die ersten gesetzten Rahmenbedingungen in vielen Punkten relativ vorsichtig gesetzt waren. Insofern gehen wir davon aus, dass dies ein wichtiger Beitrag ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinweisen, dass wir ein kritisches Datum noch vor uns haben: den Jahreswechsel 2008/2009, der die Verbeitragung bei der Entgeltumwandlung bringen wird. Dazu noch einmal der Hinweis: In dem Zuge erwarten wir dann deutliche Rückschritte, wenn diese Maßnahme in dieser Form kommt, weil wirtschaftlich bei einigen eine Doppelverbeitragung zu erwarten ist, die dazu führen wird, dass Entgeltumwandlung an Attraktivität verliert. Die jetzt getroffene Maßnahme ist sicherlich förderlich, aber wir müssen im Hinterkopf behalten, dass manches möglicherweise im Zeitablauf konterkariert wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke. Herr Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte die Wettbewerbssituation insgesamt und den Finanzplatz Deutschland in der Frage der Pensionsfonds ansprechen und mich dazu an

Herrn Wiesner von Bosch und an den BDA wenden. Welche Auswirkungen erwarten Sie auf den Finanzplatz Deutschland, wenn Pensionsfonds attraktiver werden und nach einer gesetzlichen Neuregelung deutsche Pensionsfonds bessere oder zumindest gleiche Rahmenbedingungen vorfinden wie unsere europäischen Nachbarn? Ich erinnere auch an eine erste Stellungnahme des Bundesrates. Der hatte darauf hingewiesen, dass es bei einer unveränderten Rechtslage zu Wettbewerbsverzerrungen zugunsten ausländischer Pensionsfonds komme und die Gefahr besteht, dass Pensionsverpflichtungen über ausländische Pensionsfonds ausgegliedert werden. Wie stellt sich Ihres Erachtens die Wettbewerbssituation deutscher Pensionsfonds nach der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes dar?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Wiesner, bitte.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Zum ersten Teil der Frage - Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland: Der wichtigste Punkt aus unserer Sicht ist zunächst, dass der Gleichklang zwischen einer internen Bilanzierung nach internationalen Standards und einer entsprechenden Bewertung in den Pensionsfonds hergestellt wird. Einem Wunsch und einem konkreten Bedürfnis der Unternehmen wird Rechnung getragen, echte Ausgliederungen in den Pensionsfonds vornehmen zu können, wie es denn ursprünglich auch in der Zielsetzung der Pensionsfondsgesetzgebung war. Wir können im Weiteren im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland eine sukzessive Umschichtung in eine Kapitaldeckung der betrieblichen Altersversorgung erwarten. Der größte Durchführungsweg im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sind Pensionsrückstellungen und Direktzusagen. Hier wird sukzessiv - man kann sicher nicht von heute auf morgen Wirkungen erwarten und sehen - eine Nutzung dieses neuen externen Durchführungsweges eintreten. Das wird dazu führen, dass eine zunehmend jedenfalls im externen Durchführungsweg finanzierte Systematik zu 100 Prozent Kapitaldeckung erreicht wird. Auf den Punkt Wettbewerbsverzerrung, den Sie eben angesprochen haben, müssen wir aus Sicht der Unternehmen feststellen, dass zwei Effekte eintreten werden: Erstens bekommen wir ein nationales, leistungsfähiges, externes Durchführungsvehikel, das wir in dieser Form so bisher noch nicht haben. Und wir bekommen zum zweiten eine Möglichkeit für deutsche Unternehmen in Deutschland ihre Versorgungssysteme im europäischen Ausland zu bündeln. Es ist also nicht nur der Effekt, dass ggf. europäische Pensionsfonds nach Deutschland kommen und hier in den Wettbewerb eintreten könnten. Ich würde es aus Sicht der Unternehmen als noch wichtiger ansehen, dass es deutschen Unternehmen möglich sein muss, im Rahmen der neuen EU-Pensionsfondsdirektiven ihre Versorgungssysteme, die sie in allen europäischen Ländern, soweit sie dort heute tätig sind, haben, in einem deutschen leistungsfähigen Instrument zu bündeln. Dafür wäre der Pensionsfonds in der vorgeschlagenen Richtung geeignet. Vielleicht noch einige Stichworte im Hinblick auf die unmittelbaren Auswirkungen auf den Finanzplatz: Man kann sicher davon ausgehen, dass

erhebliche Auswirkungen auf qualifizierte Finanzdienstleistungen zu erwarten sind. Anlageentscheidungen werden in Deutschland getroffen. Das hat natürlich Auswirkungen. Geld ist international, das wissen wir alle. Aber gleichwohl, wenn Entscheidungen aus bestimmten nationalen Perspektiven heraus getroffen werden, berücksichtigen sie auch das nationale Umfeld. Es ist eine Stärkung deutscher Handelsplätze zu erwarten. Das Investment-Consulting als qualifizierte Finanzdienstleistung in Deutschland wird sich weiter entwickeln. Asset-Management oder Vermögensmanagement, aktuarielle Services werden eine weitere Aufwertung erfahren. Administrationsplattformen, Stärkungen im Bereich Banken und Versicherungen, Rückdeckungskomponenten sind auch denkbar, Know-how-Ausbau von kapitalgestützten Altersversorgungssystemen. Wenn wir in den angelsächsischen Bereich hineinschauen, dann können wir eine ausgesprochene Kultur zum Aufbau kapitalgestützter Altersversorgungssysteme identifizieren. Natürlich haben wir die in Deutschland heute auch. Wir setzen nicht bei Null auf, das ist klar. Es gibt schon Einrichtungen externer Art, aber es wird sicher weiteren Aufschwung nehmen und damit dann letztlich auch eine Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Finanzplätzen im europäischen Umfeld.

Vorsitzende Christine Scheel: BDA - Herr Gunkel oder Herr Swyter?

Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir erwarten ebenfalls sehr positive Auswirkungen für den deutschen Finanzmarkt und dies im Wesentlichen aus zwei Gründen: Zum einen eröffnet die Richtlinie neue Geschäftsfelder für deutsche Einrichtungen. Unternehmen haben dadurch die Möglichkeit, ihre betriebliche Altersvorsorge in Deutschland zu bündeln und zu organisieren. Zweitens wird der Pensionsfonds insgesamt gestärkt. Das ermöglicht zum einen, dass Unternehmen ihre internen Pensionsverpflichtungen - wie bereits gesagt worden ist -, die heute überwiegend über Direktzusagen organisiert werden, zu attraktiven Bedingungen auf Pensionsfonds zu übertragen. Zum anderen bedeutet es aber auch, dass für neue Zusagen der Pensionsfonds wesentlich interessanter ist, weil nicht mehr die bisherige versicherungsförmige Garantie in der heutigen Ausgestaltung gegeben werden muss. Wenn insofern der deutsche Pensionsfonds attraktiver wird, dann ist das positiv für den Finanzmarkt, weil die von Herrn Wiesner auch noch einmal beschriebenen Transaktionen, die damit zusammenhängen, vom Asset-Management und allen, die daran beteiligt sind, dann in Deutschland stattfinden. Das ist positiv für den Standort Deutschland. Deshalb unterstützen wir diesen Vorschlag nachdrücklich.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Andreae, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben im vorhergehenden Versicherungsaufsichtsänderungsgesetz einen Sicherungsfonds für Lebensversicherungen

gesetzlich verankert. Da ging es darum, die Ansprüche der Versicherten im Insolvenzfall zu schützen. Da gab es auch eine Diskussion, ob Pensionskassen Mitglieder dieses Sicherungsfonds sein müssen. Wir haben uns damals für die freiwillige Mitgliedschaft und nicht für die gesetzliche Verankerung entschieden. Meine Frage richtet sich an Herrn Scheurer von der BASF AG und an den Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Inwieweit können Sie sich vorstellen, wie im Falle einer Insolvenz die speziell über eine Pensionskasse organisierte betriebliche Altersvorsorge und die Ansprüche daraus gefährdet sind und welche Möglichkeiten es gibt, das nach unten abzusichern?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Scheurer.

Sv Scheurer (BASF AG): Wir sehen derzeit bei Pensionskassen keinen Bedarf an einer Insolvenzversicherung. Begründung: Wir unterliegen einer strengen Aufsicht durch die BaFin, haben sehr strenge Anlagegrenzen und Anlagevorschriften, was unsere Kapitalanlagen betrifft - wenn man es europaweit betrachtet, die engsten, die existieren. Wir müssen regelmäßige Stresstests erfüllen und alle Vierteljahre der BaFin zur Genehmigung vorlegen. Außerdem steht in der Regel hinter jeder Pensionskasse auch ein Arbeitgeber, der seine Verpflichtungen übernimmt. Das sehen Sie auch an den Beitragserhöhungen in der Vergangenheit, wo z. B. viele Chemie-Pensionskassen ihre Arbeitgeberbeiträge verdoppelt haben, um die Verpflichtungen zu erfüllen und nicht in die Sanierungsklausel zu gehen, die viele Pensionskassen haben, wo es möglich wäre, auch Leistungen zu reduzieren. Die andere Alternative ist ergriffen worden. Man hat die Beiträge durch die Arbeitgeber erhöht. Außerdem haben wir noch keinen Insolvenzfall in den Firmen-Pensionskassen zu verzeichnen. Ich denke, das ist ein ausreichender Beleg und das sind ausreichende Gründe, zurzeit keinen Bedarf zu sehen, die Pensionskassen in die Insolvenzpflicht zu bringen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Förster.

Sv Förster (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich würde die Auffassung von Herrn Scheurer teilen. Im Organisationsbereich der IG BCE, den ich etwas besser überblicken kann, haben wir über ein Drittel der Beschäftigten der chemischen Industrie in Pensionskassen. Die Pensionskassen der chemischen Industrie sind z. T. bereits seit 1870 in Bestand und insoweit - Herr Scheurer hat es gesagt - haben wir bisher dort keinerlei Insolvenzfälle gehabt und halten bisher zumindest die strenge Aufsichtsregelung durch die BaFin für ausreichend.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Thiele, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an den BVI und auch an die BASF AG. Die Frage ist, ob nach Ihren Vorstellungen die Pensionsfondsrichtlinie in Deutschland zu

straff gehandhabt werden soll, oder ob man weitergehen kann, was die betriebliche Altersvorsorge angeht. Ist das sehr eng gefasst oder könnte es aus Ihrer Sicht auch weiter gefasst werden? Es geht auch um die Frage der Übertragbarkeit von Ansprüchen von Arbeitnehmern aus Pensionsfonds. Da würde mich interessieren: Sind wir richtig aufgestellt oder muss mehr geschehen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Mecklenburg oder Frau Franke.

Sv Mecklenburg (BVI Bundesverband Investment und Asset Management): Die Frage erachte ich als sehr berechtigt. Ich erachte den Gesetzentwurf, wie er im Moment vorliegt, als einen handwerklich sauberen Ansatz, die Pensionsfondsrichtlinie gewissermaßen minimalistisch umzusetzen. Es wird alles getan, was erforderlich ist, aber definitiv nichts, was darüber hinausgeht. So stellt sich für mich die Frage, welchen Einfluss das auf die Landschaft der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland in Zukunft haben wird. Meine Erfahrung aus dem europäischen Ausland ist die, dass dort Produkte entwickelt werden oder tatsächlich schon im Einsatz sind, die zwar einerseits den Anforderungen der Pensionsfondsrichtlinie entsprechen, aber wesentlich schlanker, kostengünstiger und effizienter aufgestellt sind als unsere herkömmlichen Instrumente in der zweiten Säule. Diese Instrumente werden aller Voraussicht nach von ihrer Heimatbehörde den EU-Pass erhalten und damit berechtigt sein, Grenzen zu überschreiten und auch nach Deutschland zu kommen, immer vorbehaltlich der Einhaltung des nationalen Sozial- und Arbeitsrechtes. Hier besteht nach meiner Einschätzung eine erhebliche Diskrepanz zur aktuellen Situation der betrieblichen Altersversorgung. Deswegen müssen wir uns überlegen, ob wir uns in Richtung eines Importlandes entwickeln sollen oder ob wir in Zukunft die Gelegenheit der Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie zum Anlass nehmen, die betriebliche Altersversorgung moderner zu gestalten. Da gibt es verschiedene Wege, EU-konforme Instrumente zu implementieren. Eines davon ist das von uns seit geraumer Zeit geforderte Altersvorsorgekonto. Aber das ist definitiv nicht die einzige Variante, wie man der heimischen betrieblichen Altersversorgungslandschaft neuen Auftrieb geben kann. Das Stichwort Portabilität spielt da sicherlich eine Rolle. Kontenartig aufgesetzte Systeme sind von vorn herein portabel und werden insofern den Anforderungen der Arbeitnehmer in vollem Umfang gerecht.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich danke Ihnen. Herr Scheurer, bitte.

Sv Scheurer (BASF AG): Zu Ihrer Frage ist Folgendes anzumerken: Als der Pensionsfonds aufgelegt wurde, hat man das Sicherheitsdenken sehr stark in den Vordergrund gestellt, was mit Sicherheit für ein neues Instrument wichtig ist, um auch Vertrauen in die betrieblichen Altersversorgungssysteme zu behalten, die wir in Deutschland seit langen, langen Jahren praktizieren und die - so denke ich - ein höheres Vertrauen genießen, als manches ausländisches System mit geringeren Absicherungen. Allerdings ist man vielleicht mit dem

Rechnungszins einen Schritt zu weit gesprungen und dort auf Nummer ‚zu sicher‘ gegangen mit 2,75 Prozent Rechnungszins. Wenn man sich das anschaut und mit der Innenfinanzierung vergleicht, die heute nach internationalen Standards bei etwa einem Rechnungszins von 4,75 bis 5,25 Prozent liegt, dann ist das zu konservativ vom Ansatz. Das Wichtigste, das man dabei wissen muss, ist, wenn man Mittel überträgt, dann heißt das, dass man einem Unternehmen Cash-Mittel entzieht. Cash-Flows und Cash-Größen sind sehr wichtige Kennziffern eines Unternehmens, die nicht nur vom Unternehmen von innen heraus selbst sehr aktiv gemanagt werden, sondern auch extern von Rating-Agenturen, Investoren sehr genau beobachtet werden. Kein Unternehmen wird freiwillig zuviel Cash-Mittel dem operativen Geschäft entziehen wollen, um sie in ein separiertes Altersversorgungsvermögen zu transferieren. Der Rechnungszins von 2,75 Prozent führt im Endeffekt dazu, dass man 30 Prozent mehr Mittel gegenüber der Innenfinanzierung einschießen muss. Das war natürlich das prohibitive Element, mehr Pensionsfonds als arbeitgeberfinanzierte Pensionsfonds zu etablieren.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Also ist der Mindestzinssatz jetzt zu niedrig aus Ihrer Sicht? Sollte der angehoben werden?

Sv Scheurer (BASF AG): Der Mindestzins muss angehoben werden, wenn wir international wettbewerbsfähig werden wollen.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Auch bei den derzeitigen Zinssätzen in Deutschland?

Sv Scheurer (BASF AG): Auch bei den derzeitigen Zinssätzen in Deutschland.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Krüger, bitte.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Scheurer von der BASF AG und an den GDV und betrifft das Verhältnis regulierter und deregulierter Pensionskassen. Bekanntermaßen ist es so, dass wir die 25 Wettbewerbspensionskassen deregulieren, während die traditionellen 130 Firmenpensionskassen weiter reguliert bleiben und der BaFin-Aufsicht unterliegen. Meine Frage: Ist das sachgerecht und entspricht das den Bestrebungen nach möglichst einheitlichen Wettbewerbsbedingungen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Scheurer noch einmal.

Sv Scheurer (BASF AG): Die im Änderungsantrag vorgelegte Abgrenzung einer differenzierten Abstufung der Aufsicht zwischen einerseits Lebensversicherern und Pensionskassen, die im Wettbewerb stehen, und andererseits klassischen betrieblichen Pensionskassen halten wir nun für sachgerecht. Ich möchte mich persönlich bei allen

Beteiligten herzlich bedanken, die versucht haben, diesen Kompromiss zu erarbeiten. Das ist ein Kompromiss, der auch - ich sage jetzt bewusst interessengruppenübergreifend - zwischen Ministerien und auch zwischen den verschiedenen Gruppierungen von Pensionskassen, seien es Wettbewerbspensionskassen oder Firmenpensionskassen, gefunden wurde. Es gibt mittlerweile Insider, die sagen, man hat jetzt eine tragfähige Friedensgrenze zwischen den verschiedenen Wegen, zwischen den verschiedenen Kategorien gefunden. Zu dem Stichwort ‚einheitliche Wettbewerbsbedingungen‘ möchte ich sagen, dass man jetzt differenzierte Ansatzpunkte für differenzierte Sachverhalte gefunden hat. Jede Kategorie von Pensionskassen muss nun nach diesen Kriterien im eigenen Beritt bleiben und kann nicht in das Wettbewerbsfeld des Konkurrenten hinein springen und sich dort ungerechtfertigt Wettbewerbsvorteile verschaffen. Es ist eine sachgerechte Lösung nun auf dem Tisch.

Vorsitzende Christine Scheel: GDV, Herr Schwark.

Sv Schwark (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Man muss im Grundsatz zwei Fragestellungen unterscheiden. Das eine ist die Frage des Wettbewerbs und das andere ist die Frage der Sicherheit. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist der Ansatz richtig zu sagen, wir brauchen gleiche Rahmenbedingungen für die Pensionskassen, die überbetrieblich auftreten und sich entsprechend auch marktlich engagieren. Die im Änderungsantrag gefundenen Abgrenzungskriterien halten wir im Grundsatz für eine vertretbare Abgrenzung, um das Wettbewerbsproblem zu lösen. Ich denke, man muss dann die Praxis beobachten, inwiefern das auch zu der richtigen Abgrenzung führt. Wir sind da an sich zuversichtlich. Das Zweite ist die Frage nach der Sicherheit der Kalkulationsgrundlagen. Die ist unabhängig davon zu beantworten, ob ich regulierte oder deregulierte Pensionskassen betrachte. Insofern denken wir, dass bei den deregulierten Pensionskassen automatisch die entsprechenden Sicherheitsreserven aufsichtsseitig über die entsprechenden Verordnungen verlangt sind. Bei den regulierten Pensionskassen ist es dann Aufgabe der BaFin, in ihrer Aufsicht selbst zu prüfen, dass die Geschäftspläne entsprechend ausreichend sind und die Rechnungsgrundlagen passen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Rzepka, bitte.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an einen Vertreter der BDA und an Herrn Wiesner von der Robert Bosch GmbH. Es war schon bei der Einführung der Pensionsfonds beabsichtigt, die Möglichkeit zu schaffen, Anwartschaften aus den betriebs- und unternehmensinternen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung auf Pensionsfonds zu übertragen. Wir hatten eine Reihe von Hindernissen, die das bisher nicht ermöglicht haben. Die Unternehmen haben sich Hilfskonstruktionen bedient. Deshalb meine Frage: Welche ertragsteuerlichen, lohnsteuerlichen und beitragsrechtlichen Auswirkungen

ergeben sich bei der Übertragung von Anwartschaften aus der unternehmensinternen betrieblichen Altersversorgung auf einen externen Pensionsfonds?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Gunkel.

Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es gab bislang einige Hemmnisse zur Übertragung interner Pensionsverpflichtungen auf den Pensionsfonds. Der wesentlichste war sicherlich der Rechnungszins, der nun ermöglicht wird, höher anzusetzen, sodass Unternehmen nicht in dem Maße für einen Pensionsfonds dotieren müssen, um die gleiche Zusage abzubilden, wie es bislang beim versicherungsförmigen Zinssatz der Fall gewesen ist. Dadurch sind allerdings keine steuerlichen Änderungen im Positiven wie im Negativen für die Unternehmen verbunden. In dem Moment, in dem sie Rückstellungen auflösen - was gewinnerhöhend wirkt - in gleichem Maße eine Dotierung auf die Pensionsfonds erfolgt - was dann entsprechende Betriebsausgaben nach sich zieht. Die lohnsteuerliche Seite wird durchaus mit Rücksicht auf die haushalterischen Gesichtspunkte im Rahmen der Regelung von § 3 Nr. 66 und § 4e EStG beantwortet. Dabei soll es auch bleiben und deshalb wird sich insoweit keine Veränderung ergeben. Steuerlich ergibt sich weder für die Unternehmen etwas Positives noch für den Fiskus etwas Nachteiliges, um es so zu formulieren. Insoweit sind solche Übertragungsvorgänge insgesamt steuerneutral. Man kann grundsätzlich sogar davon ausgehen, dass der Fiskus mittel- und langfristig einen Vorteil davon haben wird, weil der Pensionsfonds durchaus an Gewicht gewinnen wird mit eher positiven finanziellen Auswirkungen für die Haushalte, weil die jetzigen steuerlichen Bedingungen der Pensionsfonds tendenziell unattraktiver sind.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Wiesner.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Ich kann mich insofern den Ausführungen meines Vorredners anschließen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke. Kollege Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Steuerlich werden die Rückstellungen nach gegenwärtigem Rechtsstand bei den unternehmensinternen Durchführungswegen in den Unternehmen nach § 6a EStG mit einem Rechnungszinssatz von 6 Prozent abgezinst. Die Auslagerung würde voraussichtlich nach Marktzinnesichtspunkten dann mit einem niedrigeren Zinssatz angesetzt. Also gibt es eine Differenz. Deshalb kann es nicht zu den gleichen Beträgen ohne jedwede ertragssteuerliche Auswirkung erfolgen. Deshalb noch einmal auf meine Frage insistiert.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Sie sprechen die Zinsdifferenz an. Herr Gunkel hat ein Stichwort gegeben: eher günstiger. Die heute geltende Rechtslage ist die, dass Übertragungen mit einem Zins von 2,75 Prozent denkbar sind. Die Differenz zwischen dem Zins von 6 Prozent, auf den Sie im Rahmen von § 6a EStG hinweisen, zu 2,75 Prozent, dem niedrigeren Zins, ist nach der geltenden Regelung über 10 Jahre verteilt abzuschreiben. Wenn jetzt ein höherer Zinssatz, also ein Zinssatz, der irgendwo zwischen 2,75 und 6 Prozent liegt, genommen wird, dann ist der Abschreibungsbedarf geringer als die heute geltende Rechtslage.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schild, bitte.

Horst Schild (SPD): Meine Frage richtet sich eigentlich an Prof. Förster, der durch die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung vertreten wird, und an Prof. Höfer. Vielleicht erst einmal Prof. Höfer und dann die Arbeitsgemeinschaft. Wir haben - das ist soeben noch einmal deutlich geworden - bei unserem Bemühen, die Möglichkeit der Auslagerung von Pensionsrückstellungen auf den Pensionsfonds damals große Probleme gehabt. Vielleicht können Sie deutlich machen, wo im Wesentlichen die Probleme lagen und insbesondere möchte ich in dem Zusammenhang wissen: Wenn wir die Neuregelung des § 112 VAG machen, dann sind in dem Fall, wo der Pensionsfonds die erwarteten Erträge nicht erwirtschaften kann, die Arbeitgeber in der Nachschusspflicht. Ist nach Ihrer Auffassung dann § 3 Nr. 63 EStG auch für die steuerfreie Nachschusspflicht gültig oder gibt es möglicherweise ein erneutes Hemmnis?

Vorsitzende Christine Scheel: Prof. Höfer, bitte.

Sv Prof. Dr. Höfer: Das Gesetz ist eindeutig. Der § 3 Nr. 63 hat mit der Nachschusspflicht nichts zu tun. Der § 3 Nr. 63 EStG besagt, unter welchen Voraussetzungen Prämien lohnsteuerfrei bleiben. Hier geht es um eine andere Frage. Hier geht es um die Frage, ob man unmittelbare Versorgungszusagen oder Unterstützungskassenzusagen auf einen Pensionsfonds überträgt. Diese Frage ist im § 3 Nr. 66 abschließend geregelt. Man kann den § 3 Nr. 66 mit dem § 3 Nr. 63 gar nicht verknüpfen. Wenn man den § 3 Nr. 66 richtig auslegt und die korrespondierenden Vorschriften - den § 4e Abs. 3 des EStG und den § 4d Abs. 3 - dann ist an sich die Regelung schon vernünftig. Was Herr Gunkel gesagt hat, trifft zu. Wenn man dem Pensionsfonds das Recht einräumt, mit einem höheren Rechnungszinsfuß als 2,75 zu kalkulieren, dann ist der Abschreibungsbedarf geringer und dann ist die Gefahr, dass bei der knappen Kassenlage, die wir alle haben, dadurch Ausfälle entstehen, geringer. Ich habe eine kleine Grafik. Wenn Sie wollen, kann ich das kurz grafisch veranschaulichen. Das geht sehr schnell.

Vorsitzende Christine Scheel: Ja bitte.

Sv Prof. Dr. Höfer: Wir unterstellen, dass der Versorgungsfall eingetreten ist. Hier ist der Mitarbeiter meinetwegen 63 und wird pensioniert. Wenn das Unternehmen eine unmittelbare Versorgungszusage hat, dann ist die Pensionsrückstellung so hoch. Wir haben einen Rechnungszinsfuß von 6 Prozent. Wenn das Unternehmen zum Pensionsfonds geht - und der Pensionsfonds darf im Gegensatz zur jetzigen Auffassung der BaFin mit 5 Prozent rechnen. Das ist übrigens der Zins, der in den Konzernbilanzen überwiegend von den deutschen Unternehmen Ende 2004 verwendet wurde. -, dann reicht nicht, dass man die Pensionsrückstellung überträgt, sondern man muss eine Schippe drauflegen. So viel. Diese Differenz zwischen der Pensionsrückstellung und den Deckungsmitteln für Rentner ist auf 10 Jahre abzuschreiben. Diese Differenz ist Betriebsausgabe. Aber nicht sofort, sondern auf 10 Jahre abzuschreiben. Das ist der Preis dafür, dass an sich die Lohnsteuer, die hierauf gezahlt werden müsste, nicht erhoben wird. Das war die Ratio des Gesetzgebers. Die Lohnsteuerfreiheit zugunsten des Arbeitnehmers wird damit erkaufte, dass man diese Differenzen, die an sich lohnsteuerpflichtig sind, beim Unternehmen nicht sofort als Betriebsausgabe absetzen kann, sondern auf 10 Jahre. Nach gegenwärtiger Auffassung der BaFin dürften wir dem Pensionsfonds nicht nur diesen Betrag geben, sondern wir müssten ihm sogar diesen Betrag geben. Dann würde sich eine derartige Differenz ergeben und dann wäre das auf 10 Jahre zu verteilen. Das ist natürlich bedeutend mehr als das, was in der Neuregelung vorgesehen ist. Soviel dazu. Ich glaube, es wird dem Pensionsfonds helfen, auch der betrieblichen Altersversorgung. Die Sorge, dass Steuerausfälle entstehen, es ist genau das Gegenteil. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden die theoretisch jetzt möglichen Steuerausfälle reduziert, dadurch dass ich nur auf die grüne Kurve muss und nicht auf die rote.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Die über den Zehnjahreszeitraum gestreckte Geltendmachung als Betriebsausgaben wurde von Ihnen damit begründet, dass keine Lohnsteuerpflicht entsteht. Die bleibt doch beim Zufluss bestehen.

Sv Prof. Dr. Höfer: Der § 3 Nr. 66 sagt eindeutig, wenn übertragen wird, dann ist der Beitrag, der für die Übertragung zu leisten ist, nicht lohnsteuerpflichtig, wenn § 4e Abs. 3 oder § 4d Abs. 3 EStG erfüllt wird.

Zwischenruf

Sv Prof. Dr. Höfer: Das war ein Missverständnis. Die Rente, wenn sie vor 2002 fällig war, wird ganz normal wie bisher besteuert, als ob es eine unmittelbare Versorgungszusage gewesen wäre. Wenn die Rente nach 2002 fällig wird, gibt es einen kleinen Unterschied lediglich beim Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG. Aber unterm Strich wirkt sich das nicht aus. Ich hatte Sie missverstanden.

Vorsitzende Christine Scheel: Die steuerlichen Regelungen hatten wir im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes diskutiert und geändert. Herzlichen Dank, Herr Professor. Das war sehr eindrucksvoll. Herr Velten, jetzt bitte.

Sv Velten (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Es fällt schwer jetzt, den Ausführungen noch etwas hinzuzufügen. Herr Schild, Sie haben zwei Dinge gefragt. Zum einen, welche Probleme wir am Anfang hatten. Ich denke, das hat Prof. Höfer sehr gut ausgeführt. Die Problematik liegt in der Tat darin, dass wir bei einem Rechnungszins von 2,75 Prozent deutlich mehr Liquidität in die Hand nehmen müssen, um Pensionsrückstellungen auf den Pensionsfonds zu übertragen. Wir werden allerdings durch die Umsetzung der EU-Pensionsrichtlinie dieses Problem in jedem Fall lösen können, unabhängig davon, ob der Gesetzentwurf durchkommt. Die Frage ist nur, ob wir das letztlich über einen deutschen Pensionsfonds durchführen können oder einen ausländischen Pensionsfonds zur Hilfe nehmen müssen. Wir setzen unsere Hoffnung darin und so sieht es der aktuelle Gesetzentwurf vor, das in einem deutschen Pensionsfonds durchführen zu können, weil es letztlich ein aufsichtsrechtliches Problem ist. Die steuerlichen Fragen, die Sie gestellt haben, im Grunde schon gelöst sind. Der § 3 Nr. 63 wird nicht tangiert. Der § 3 Nr. 63 ist für die laufende Beitragspflicht und wird auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze gedeckelt. Den meinen wir, nicht anpacken zu müssen. Der § 3 Nr. 66 ist geltendes Recht und ist der Paragraph, der letztlich einkommensteuerrechtlich für die Übertragung relevant ist. Ansonsten haben wir ausschließlich ein aufsichtsrechtliches Problem zu lösen.

Vorsitzende Christine Scheel: Die Grafik wird in das Protokoll aufgenommen, wir scannen das ein. Wir kriegen das hin. Herr Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich will noch einmal zum Rechnungszins nachfragen, Herrn Prof. Höfer und die Deutsche Aktuarvereinigung. Es heißt in dem Änderungsvorschlag der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung: „Der Rechnungszins ist vorsichtig zu wählen.“ Sehen Sie eine Gefahr, dass innerhalb nur weniger Jahre dieselbe Versorgungsverpflichtung stark schwankt, weil an das zufällige Zinsniveau am Bilanzstichtag angeknüpft wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Höfer, bitte.

Sv Prof. Dr. Höfer: Das ist ein sehr wichtiger Punkt, den Sie anschneiden. Bei der internationalen Rechnungslegung ist es so, dass der Kapitalmarktzins am Bilanzstichtag genommen wird. Wenn man sich die Entwicklung der letzten Jahrzehnte anguckt, dann stellen wir fest, dass wir manchmal an Bilanzstichtagen Effektivverzinsungen bei festverzinslichen Wertpapieren hatten, die bei 10 Prozent und mehr lagen - zu Beginn der

70er Jahre, in den 90er Jahren, in den 80er Jahren. Zwischendurch gab es Wellen bis unter 6 Prozent hinunter. Das ist ein Auf und Ab, ein sehr großes Auf und Ab. Die Frage ist, die sich sehr berechtigt stellt, ob man die Rechnungslegung, die international gang und gäbe ist, durch einen Korridor dämpft, ob man diese Rechnungslegung im Prinzip übernehmen soll und ob man nicht dann einen Durchschnittszins nimmt. Ähnlich wie es in § 65 VAG angelegt ist. Da ist es auch so, dass man nicht einen Stichtagszins für den Höchstzins nimmt, mit dem Lebensversicherer kalkulieren dürfen, sondern dass man einen Durchschnitt nimmt. Das ist ein sehr sehr wichtiger Punkt, dass man beim Pensionsfonds diese grüne Kurve nicht hin und her hopsen lässt, sondern dass man eine gewisse Stetigkeit hineinbekommt. Das ist ein sehr wichtiger Punkt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Wolfsdorf.

Sv Prof. Dr. Wolfsdorf (Deutsche Aktuarvereinigung): Wir von der DAV geben regelmäßig Empfehlungen an die BaFin und an das Finanzministerium für einen Höchstrechnungszins, allerdings nur für Lebensversicherer, deregulierte Pensionskassen. Hierbei stellen wir nicht auf einen Bilanzstichpunkt ab, sondern stellen Zinsen - der langfristigen sicheren Zinsen der Vergangenheit an, ergänzen die um diverse Projektionen in die Zukunft. Hier haben wir einige feststehende Szenarien, wobei wir von stagnierenden, steigenden, fallenden Zinsen ausgehen, untersuchen diese Szenarien und gehen dann von einer Sicherheitsspanne von 40 Prozent aus, sodass dann die erwarteten künftigen Zinsen um etwa zwei Drittel über dem Rechnungszins liegen müssen. Wir gehen nicht von einer Stichtagsbetrachtung aus.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Spiller, bitte.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Ich würde gerne noch einmal auf den Rechnungszins zurückkommen und dazu eine Frage an die BDA und die BaFin richten wollen. Es leuchtet völlig ein, wenn der Rechnungszins höher gewählt werden darf als 2,75 Prozent, dass es dann leichter fällt, auch Verpflichtungen für die bisher Rückstellungen in den Unternehmen gebildet worden sind, auszulagern. Es könnte aber sein, dass man dabei auch abwägen muss, wie es denn mit der Erfüllbarkeit der Verpflichtung ist. Es ist - glaube ich - kein ernstzunehmendes Problem, wenn die Verpflichtungen, die das Unternehmen gegenüber seinen Arbeitnehmern in der Zukunft hat, sich auf die eingezahlten Beiträge beziehen. Wenn aber feste Leistungen zugesagt sind, muss man einigermaßen sicher sein, dass diese Leistungen aus den Kapitalerträgen erbracht werden können, sodass doch eine Abwägung zu treffen ist, was sozusagen der angemessene Abzinsungssatz ist. Bei den Lebensversicherern ist das derzeit gar nicht so leicht, mit Kapitalanlagen bei dem niedrigen Kapitalmarktzins auch die garantierte Leistung erreichen zu können. Wie würden Sie dieses Spannungsverhältnis sehen? Stellt sich dann wieder die Frage, ob die zusätzliche

Absicherung bei der betrieblichen Altersversorgung über den Pensionssicherungsverein mit einzubeziehen ist oder wird man aus der Sicht etwa der BaFin abwägen müssen, ob diese Spanne des gewählten Zinssatzes sachlich angemessen ist und braucht man dafür irgendein Verfahren?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Gunkel.

Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Sie haben dieses Spannungsverhältnis sehr zutreffend beschrieben. Die Unternehmen sind auf der einen Seite sehr interessiert, nicht mehr dotieren zu müssen für eine Zusage der betrieblichen Altersvorsorge, die sie gegeben haben, als unbedingt nötig. Sonst ist ein Abfluss von Liquidität damit verbunden, der für die Unternehmen unerwünscht ist. Auf der anderen Seite ist es das Interesse eines jeden Unternehmens, nicht im Versorgungsfall tatsächlich nachschießen zu müssen. Das möchte ein Unternehmen genauso wenig. Deshalb geht es darum, den schmalen Grad, der sicher ist, zu finden, bei dem man auf der einen Seite möglichst wenig dotieren muss, aber auf der anderen Seite später keine Nachschussverpflichtung hat. Das ist das Interesse der Unternehmen. Sie wollen die Zusage geben, aber sind auch nicht interessiert, mehr auszugeben als nötig, aber wollen auch nicht nachschießen müssen. Deshalb ist es eine besondere Verantwortung, die dann bei der Aufstellung der Pensionspläne auftritt und die dann auch die Aktuare in dem Fall betrifft, wenn diese Versorgungspläne aufgestellt werden. Insgesamt muss man sagen, was die Übertragungsvorgänge betrifft, um die es in dem Zusammenhang geht, haben wir ein deutliches Mehr an Sicherheit für die Arbeitnehmer damit verbunden. Wie ist es heute, wenn die Direktzusage gegeben ist? Da haben wir einen Rechnungszinssatz von 6 Prozent, von dem wir alle sagen, dass es schwer ist, dies am Kapitalmarkt zu erwirtschaften, bei dem insbesondere auch keine Form der Ausfinanzierung gegeben sein muss. Da muss kein tatsächlich direkt verfügbares Kapital unterlegt werden. Auf der anderen Seite, wenn wir die Auslagerung auf Pensionsfonds haben, haben wir eine ganz andere Situation. Da haben wir nicht 6 Prozent als Rechnungszinssatz, sondern einen vorsichtigen Rechnungszins, der jedenfalls deutlich unter den 6 Prozent liegen wird, wenn auch entsprechend über den 2,75 Prozent. Wir haben in jedem Fall eine Ausfinanzierung, die vorgesehen ist. Wir haben die Anlagevorschriften, die bei Pensionsfonds zu beachten sind und wir haben letztlich auch die bereits angesprochene Aufsicht, die es nicht gibt, wenn ein Unternehmen durch Direktzusage eine betriebliche Altersvorsorge administriert. Das Letzte ist die Sicherheit des Pensionssicherungsvereins, der wenn alles schief gehen sollte und auch der Arbeitgeber Pleite geht, die beim Pensionsfonds in genau der gleichen Weise gegeben ist, wie bei der Direktzusage. Das Spannungsfeld ist auf jeden Fall vorhanden. Der Arbeitgeber muss den schmalen Weg finden, dass er nicht nachschießen muss, wenn er für die gleiche Zusage weniger dotiert. Aber die Sicherheit wird für den Arbeitnehmer trotzdem insgesamt höher als bei der Direktzusage, weil wir einfach andere Rechnungsgrundlagen haben und die Aufsicht.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Caspari, bitte.

Sv Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): In der Tat ist die Sachlage bei der Altersversorgung etwas anders als im Bereich der privaten Lebensversicherung. Sie haben einmal den Arbeitgeber, der eine Deckungslücke ausgleichen muss. Wenn diese Deckungslücke nicht mehr ausgeglichen werden kann, weil der Arbeitgeber in massive wirtschaftliche Schwierigkeiten kommt, dann kommt der zweite Rückversicherer und das ist nämlich der Pensionssicherungsverein, der auch bei Pensionsfonds eingreift. Deshalb haben wir durchaus eine unterschiedliche Sachlage gegenüber der privaten Lebensversicherung - da garantiert im Endeffekt nur die Deckungsmasse bzw. das Eigenkapital des Lebensversicherers und dann haben wir jetzt die Protektor-Lösung als Ergänzung. Aber hier haben wir noch ein weiteres qualitatives Element. Es ist durchaus auch aufsichtsrechtlich vertretbar, hier einen anderen Rechnungszins zugrunde zu legen. Das Risiko wird natürlich schon höher für den Pensionsfonds, aber das Risiko ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht hinnehmbar, weil wir den Arbeitgeber haben, der eintritt. Aber man muss klar sagen, je höher der Rechnungszins wird, umso höher steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Arbeitgeber eintreten muss. Da ist hier eine Balance zu finden, was im Endeffekt angemessen ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Wir sind bei der Thematik des Zinssatzes, der anzusetzen ist. Deshalb möchte ich darauf noch einmal statt der anderen Frage, die ich mir vorgenommen habe, eingehen. Wir haben gesehen, welche hohen Auswirkungen der Zinssatz schon im Rahmen von 2,75 Prozent und 6 Prozent hat. Herr Dr. Höfer hat uns darauf hingewiesen, dass über die Zeit sich der Zinssatz zwischen 10 und 5 Prozent bewegen kann. Deshalb meine Frage an den Vertreter der BaFin und an den Vertreter der BASF AG, Herrn Scheurer: Wie wird in der Praxis bei diesen langfristigen Verbindlichkeiten, die Altersversorgungszusagen darstellen, bei der Bilanzierung und bei der Festlegung des Zinssatzes vorgegangen? Gibt es tatsächlich diese großen Schwankungen, von denen Herr Dr. Höfer gesprochen hat oder glättet man das bei den langen Zeiträumen? Deshalb hätte ich gerne dazu etwas konkretere Ausführungen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Caspari, bitte.

Sv Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich möchte gerne an Herrn Sommer - unseren versicherungsmathematischen Experten - weitergeben. Als Jurist bin ich in diesem Punkt nur begrenzt aussagefähig.

Sv Sommer (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich möchte darauf hinweisen, dass Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung, um das handelt es sich hier in der Versicherungsmathematik und bei Pensionskassen, nichts Neues sind. Wir haben schon immer Überschussbeteiligungen gerechnet und dort mit Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung gerechnet. Wir müssen uns klar sein, dass der Versicherungsmathematiker - das sieht die Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung auch vor - vorsichtig ansetzen muss. Er muss sich im Klaren sein, dass er Schwankungen hat und dass er Schwankungen nicht extrem ansetzen kann, sondern von vorsichtigen Annahmen ausgehen und dementsprechend auch glätten muss.

Vorsitzende Christine Scheel: Wissen Sie es jetzt? ...

Rede ohne Mikrofon

Vorsitzende Christine Scheel: ... die Wirkung habe ich gesehen und deswegen nachgefragt. Herr Scheurer jetzt, bitte.

Sv Scheurer (BASF AG): Wir haben noch kein CTA (Contractual Trust Arrangement), noch keine Ausgliederung in einen Pensionsfonds. Wir arbeiten mit Rückstellungen - insofern haben wir dort die Erfahrung - und wir arbeiten mit Pensionskassen. Wenn wir aber über einen festen Schätzwert reden, dann ist das ein bester Schätzwert nach der Deckungsrückstellungsverordnung. Insofern ist die Begrifflichkeit im Gesetzentwurf gut gewählt. Die Begrifflichkeit muss sich an langfristigen Entwicklungen orientieren und kann nicht bei Altersversorgungsverpflichtungen kurzfristige erratische Schwankungen sofort nachvollziehen. Insofern sollte man bei dieser Betrachtung von reinen Stichtagsbetrachtungen Abstand nehmen. Insofern sollte man sich auch nicht durch die aktuellen niedrigen Zinsen treiben lassen, sondern über langfristige Perioden überlegen, was dort sichere Zinssätze für die Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen sind. Wenn wir solche Betrachtungen anstellen, betrachten wir nicht ein Jahr oder fünf Jahre, sondern immer gleich 60 Jahre im Zeithorizont, um eine verlässliche langfristige Perspektive zu bekommen. Jeder Finanzvorstand wird nicht fragen: Was brauchen Sie in einem Jahr? Jeder Finanzvorstand wird fragen: Was brauchen Sie in 50 Jahren? Wie viel müssen Sie zuführen oder ist es ausfinanziert, wenn es einmal als Mittel in einen Pensionsfonds oder in ein CTA transferiert ist?

Vorsitzende Christine Scheel: Bitte Herr Prof. Höfer.

Sv Prof. Dr. Höfer: In der Konzernrechnungslegung der großen Unternehmen, die nach internationalen Grundsätzen geschieht, also nach IFRS, IAS oder nach FAS amerikanisch, dass der Stichtagszins von fest verzinslichen Wertpapieren genommen wird - in Deutschland

in der Regel Staatsanleihen, weil wir nicht genug Industrieobligation haben -, und dass dann ein Zuschlag gemacht wird. Es wird ein Zuschlag von ungefähr 1 Prozentpunkt gemacht, so dass es dazu gekommen ist, dass in diesem Jahr - also Ende 2004 - die meisten Unternehmen einen Rechnungszins zwischen 4,75 und 5,25 genommen haben. Das Problem ist aber, worauf auch Herr Flosbach hingewiesen hat: Nach der reinen Lehre, nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen müssen wir dem Zins am Stichtag folgen, und da haben wir diese unangenehmen Ausschläge. Innerhalb von vier, fünf Jahren haben wir in der Vergangenheit dreimal erlebt, dass es ein Zinshoch in der Nähe von 9 bis 10 Prozent gab und dass es dann Zinsen bei Staatspapieren in der Größenordnung bei 5,5 Prozent gab. Das hat ziemlich geschwankt. Diese Schwankung ist eine Schwäche der internationalen Rechnungslegung. Ich persönlich und auch viele Fachleute kämpfen dafür, dass diese Schwäche ausgebügelt wird. Sie wird ein bisschen durch den Korridor ausgebügelt, aber viel vernünftiger wäre es, wenn man einen Durchschnittszins nehmen würde, wie es in § 65 Abs. 1 VAG im Prinzip angelegt ist. Wenn wir das machen, kriegen wir Ruhe in die grüne Kurve. Das ist ganz wichtig auch vor dem Hintergrund, was Herr Scheurer gesagt hat.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe gerade wegen der „grünen Kurve“ ein bisschen gestutzt. Es ist etwas völlig anderes. Herr Kollege Schild, jetzt bitte.

Horst Schild (SPD): Ich unterstelle, dass die Neuregelung des § 112 VAG umgesetzt würde und bitte die Arbeitsgeberverbände und Herrn Wiesner zu sagen, was sie schätzen, was von dem Volumen von über 200 Mrd. Euro an Pensionsrückstellungen in überschaubaren Zeiträumen tatsächlich übertragen wird. Im Hinblick auf die steuerliche Seite ist das möglicherweise nicht ganz unbeachtlich.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Gunkel, BDA.

Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es ist schwer, eine Vorhersage zu treffen, weil wir nicht im Einzelnen die Pläne und Überlegungen der Unternehmen kennen. Aber eine Übertragung auf Pensionsfonds ist nur dann möglich, wenn heute bereits die Ausfinanzierung möglich ist. Die Unternehmen, die heute bereits z. B. CTA-Modelle haben und damit über eine Ausfinanzierung ihrer betrieblichen Altersvorsorge-systeme, die sie über Direktzusagen organisieren, verfügen, werden relativ zeitnah den Weg gehen können, dass sie ihre internen Pensionsverpflichtung auf Pensionsfonds übertragen. Nach Schätzungen, die ich nicht bestätigen kann, sind das aber maximal ein Drittel aller internen Pensionsverpflichtungen, die heute ausfinanziert sind. Das wäre dann zumindest auf kürzere Sicht der maximale Rahmen, der an Auslagerungen möglich ist. Alles andere ist mehr eine perspektivische Frage, die davon abhängen, inwieweit die Unternehmen, die über Direktzusagen verfügen, künftig die Mittel zur Verfügung haben, um ihre

Pensionsverpflichtungen auszufinanzieren und auf Pensionsfonds in der Art und Weise zu übertragen. Im Einzelnen also nicht sehr konkret vorhersehbar, aber auf kürzere Frist kann man sagen, dass nur diejenigen, die eine Ausfinanzierung haben, die Übertragung vornehmen können, und auch diese werden nicht in vollem Umfang sofort die Übertragung vornehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Wiesner, bitte.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Ich will versuchen, aus der Sicht der Praxis ein Szenario zu beschreiben. Herr Gunkel hat darauf hingewiesen, dass konkrete Zahlen nicht vorliegen. Aus Untersuchungen, die vor kurzem von internationalen Finanzberatern veröffentlicht wurden, können wir sehen, dass bei den großen Unternehmen ein Ausfinanzierungsgrad durch heute bestehende Trust-Modelle, also in der Pensionsrückstellung, von maximal 50 Prozent anzunehmen ist. Bei kleineren erheblich darunter, so dass der von Herrn Gunkel genannte Durchschnittswert von 30 Prozent Finanzierungsgrad ein realistischer ist. Dann müssen wir im Umkehrschluss sagen, dass diejenigen, die heute noch keine Mittel haben, um eine entsprechende Bedeckung in der Direktzusage vorzunehmen, auch nicht die Kandidaten sind, die von heute auf morgen Umschichtungen vornehmen könnten, weil bisher schon keine Finanzierung vorliegt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das in einem Rahmen von Neueintritten, im Rahmen von einzelnen Tochtergesellschaften, im Rahmen von übergehenden Rentnerbeständen sukzessive über Jahre aufgebaut wird, weil dort erhebliche Mittel notwendig sind. Für diejenigen Unternehmen, die über die Mittel heute im Rahmen von CTA's - also Trust Arrangements, im Rahmen von Direktzusagen - bereits verfügen, ist zu bedenken, dass dort eine Hilfsstruktur schon geschaffen wurde, die zwar unter internationalen, aber nicht nach deutschen Maßstäben wirkt, und diese zum Teil schon geschaffen worden sind, bevor es den Pensionsfonds überhaupt gab, und die auch zur Zeit noch geschaffen werden, weil das, was wir heute diskutieren, draußen nicht bekannt ist. Diese Strukturen bestehen bereits. Da wird schnell nichts passieren, weil solche Strukturen nicht von heute auf morgen umgeschaltet werden. Ich gebe ganz praktisch zu bedenken, dass das Unternehmensmittel sind und die Unternehmen frei sind, mit diesen Mitteln im Rahmen ihrer geschäftlichen Vorgaben zu verfahren. Wenn sie in einen Pensionsfonds gehen, dann unterliegen sie der Aufsicht. Herr Caspari wird dann im Rahmen seiner gesetzlichen Regelungen darauf schauen. Auch darüber wird der eine oder andere ganz praktisch nachdenken und sich überlegen, ob das eigentlich der Schritt ist. Auch dort lässt sich erwarten, dass es sukzessive beginnen wird. Konzernstrukturelle Maßnahmen kommen bei großen Unternehmen immer vor. Da gehen Unternehmen rein oder Unternehmen raus. Erwerber möchten in aller Regel „Rentnerbestände“ nicht kaufen; auch das ist ein Anlass, Umschichtungen vorzunehmen. Es spricht also alles aus der praktischen Perspektive dafür, dass es ein sukzessiver Schritt sein wird. Ich möchte in dem Zusammenhang noch auf einen Aspekt hinweisen: Es ist auch

zugleich wichtig, es so zu ermöglichen, dass es auch sukzessive gehen kann. Um Pensionsrückstellungen bilden zu können, muss man eine gewisse Ernsthaftigkeit steuertechnisch nachweisen. Wenn man erzwingen würde, dass eine Übertragung schlagartig erfolgen sollte, dann wäre das nicht konstruktiv, sondern es sollte im Rahmen der Regelungen, die jetzt geschaffen werden, die Möglichkeit bestehen, sukzessive entsprechende Umschichtungen vorzunehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung und Herrn Prof. Höfer stellen. Der Bundesrat hat in einer ersten Stellungnahme einen Wunsch vorgegeben, die Vorgabe zu streichen, nach der Versorgungseinrichtungen nur dann als Pensionsfonds gelten, wenn sie verpflichtet sind, ihre Leistung als lebenslange Rente zu erbringen. Inwieweit wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Wunsch Rechnung getragen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Velten.

Sv Velten (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Dem Wunsch wurde unseres Erachtens nach Rechnung getragen. Die lebenslange Rente war der Begriff, aus dem sich letztlich die versicherungsförmige Garantie abgeleitet hat. Die lebenslange Rente war der Grund, warum wir darüber nachgedacht haben, die versicherungsförmige Garantie in der Rentenphase abzuschwächen. Mit der aktuellen Formulierung wären wir in der Lage, jetzt so zu verfahren, wie wir die ganze Zeit diskutieren. Von daher sind wir der Meinung, die Formulierung ist okay.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Höfer, bitte.

Sv Prof. Dr. Höfer: Ich bin der Meinung von Herrn Velten. Danke.

Vorsitzende Christine Scheel: Als Nächster bitte Herr Dr. Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Ich möchte noch einmal auf § 112 Bezug nehmen. Meine Frage geht an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung und an den BDA: Wir haben es mit einer Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie zu tun. Eine Pensionsfondsrichtlinie soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit und auch die angelsächsischen Pensionsfonds im Auge haben. In welchem Maße sehen Sie bei der Neuregelung des § 112 eine Verbesserung der Konkurrenzsituation deutscher Pensionsfonds gegenüber ausländischen, gegenüber angelsächsischen Pensionsfonds?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Stiefermann.

Sv Stiefermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Sie haben vollkommen Recht, dass im Zuge der Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie in deutsches nationales Recht es unbedingt sehr erforderlich ist, sich auch an den Möglichkeiten zu orientieren, die im Ausland bestehen. Zu Anfang der Anhörung ist bereits angemerkt worden, dass ansonsten die Gefahr bestünde, dass von der betriebliche Altersversorgung zumindest von der Abwicklung und damit auch von den jeweiligen Einflüssen auf die Kapitalmärkte her das Ausland im Gegensatz zur Bundesrepublik profitieren würde. Deshalb war es erforderlich, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die - so sind wir der Auffassung - im Entwurf und auch in den Änderungsanträgen in die richtige Richtung gehen. Dabei muss man bei den Auswirkungen der Pensionsfondsrichtlinie immer berücksichtigen, dass Einrichtungen nur dann im Ausland tätig werden können, wenn sie dort nach dem nationalen Recht betriebliche Altersversorgung durchführen. Wir haben die Situation, wer in Deutschland sich eines ausländischen Fonds bedienen möchte, auch weiterhin deutsches Arbeits- und Sozialrecht betrachten und berücksichtigen muss. Das hat selbstverständlich auch durchaus Auswirkungen. Es ist also nicht ohne weiteres möglich, dass ein ausländischer Fonds, z. B. ein angelsächsischer, hier nach seinen Spielregeln betriebliche Altersversorgung betreibt. Einfach ausgedrückt: In Deutschland werden wir aufgrund der Pensionsfondsrichtlinie keine britische betriebliche Altersversorgung durchführen. Das hat Auswirkungen bei der Frage, welche Garantien und Sicherheitsqualitäten Altersversorgung für deutsche Arbeitnehmer hat. Dennoch ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen in Deutschland so zu schaffen, dass wir das mit deutschen Einrichtungen machen können. Die Erfahrung in den letzten Monaten zeigt, dass einige Länder, die ihren jeweiligen Finanzplatz gerne gestärkt sehen möchten - allen voran Irland und Luxemburg -, im Augenblick durch die Europäische Union reisen und auf die Möglichkeiten hinweisen, wie man nach irischem oder luxemburgischem Recht einen Fonds, eine Einrichtung installieren kann und wie das möglicherweise dann attraktiv für den jeweiligen nationalen Arbeitgeber sein könnte. Dennoch sind im Ergebnis die Weichenstellungen, so wie sie getroffen werden sollen, richtig und werden eine weitere Sicherung der deutschen betrieblichen Altersversorgung nach sich ziehen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Gunkel, bitte.

Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich in vollem Umfang anschließen. Es ist richtig, dass die Voraussetzungen für den Pensionsfonds für grenzüberschreitende Tätigkeiten besser werden. Auch der Pensionsfonds wird dadurch wettbewerbsfähiger, weil die deutschen Unternehmen dann die Möglichkeit haben, ihre gesamte betriebliche Altersversorgung bei einem solchen Pensionsfonds zu organisieren. Ich glaube nur, dass es wichtig ist, nicht nur diese internationalen grenzüberschreitenden

Möglichkeiten zu schaffen, sondern auch gleichzeitig die Bedingungen zur Organisation eines Pensionsfonds zu verbessern. Deshalb ist es so wichtig, dass im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens, mit dem die Voraussetzungen für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten verbessert werden, auch die Möglichkeiten für den Pensionsfonds verbessert werden. Das ist, was wir gerade mit den Änderungen durch Wegfall der versicherungsförmigen Garantie besprochen haben, verbunden mit der Nachschussmöglichkeit des Arbeitgebers. Beides im Zusammenhang führt dazu, dass die Voraussetzungen für ein echtes Aufblühen des deutschen Pensionsfonds, auf das wir gewartet haben, sich dann auch bestätigen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Rzepka, bitte.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich möchte mit meiner Frage an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung und Herrn Scheurer von der BASF gehen und an dem Punkt anknüpfen, den Kollege Schild angesprochen hat. Wenn nach der Übertragung von Anwartschaften weitere Dotierungen und Nachschüsse erforderlich werden, ist in der Diskussion gesagt worden, findet § 3 Nr. 63 EStG in diesem Zusammenhang keine Anwendung und begrenzt lohnsteuerlich und beitragsrechtlich die Zuführungen nicht. Ich möchte fragen, ob das allgemeine Auffassung ist und die nach den Kenntnissen auch von der Finanzverwaltung geteilt wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Velten oder Herr Stieffermann? Herr Velten, bitte.

Sv Velten (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): § 3 Nr. 63 EStG ist von § 3 Nr. 66 EStG zu trennen. § 3 Nr. 63 regelt die maximale steuerlich geförderte Höhe der laufenden Beiträge. Wir diskutieren aber über die Übertragung von Mitteln. Dafür ist § 3 Nr. 66 zuständig. Unsere Auffassung ist, dass im Fall, wenn tatsächlich Nachschusspflicht erforderlich sein wird - das ist nicht zwangsweise immer der Fall, wir reden hier von besten Schätzern -, dann würde dieser Nachschuss über den § 3 Nr. 66 erfolgen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Scheurer.

Sv Scheurer (BASF AG): Kein Ergänzungsbedarf.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Höfer kurz dazu.

Sv Prof. Dr. Höfer: Die Auffassung, die hier vertreten wird, ist die richtige Auffassung bei richtigem Gesetzesverständnis und richtiger Auslegung. Es ist aber auch so, dass die Finanzverwaltung, vor allem in NRW, einen ganz anderen Standpunkt einnimmt. Das muss man sehen. Das behindert die Übertragungen. Wir diskutieren schon lange mit der

Finanzverwaltung an diesem Punkt. Vor allem mit dem Lohnsteuerreferat im Bundesfinanzministerium. Da wird eine ganz andere Ansicht vertreten, und das behindert. Nun kann man sagen, dafür sind Gerichte da, und die Gerichte müssen das entscheiden. Aber wenn Sie jetzt einen Prozess lostreten, dann haben Sie beim BFH eine Entscheidung in fünf Jahren. Da liegt ein Problem, weil die Finanzverwaltung nach unserer Auffassung § 3 Nr. 63 und § 3 Nr. 66 nicht richtig liest. Ich könnte das rechtsdogmatisch begründen und eine wörtliche Auslegung und wer weiß noch alles machen. Aber das Problem der Praxis liegt da, worauf Sie hingewiesen haben. Die Finanzverwaltung sieht es leider anders und, wie wir meinen, falsch.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Eine Zusatzfrage: Gilt das sowohl für Nachschüsse aufgrund veränderter Bewertung als auch für weitere Dotierungen, um Anwartschaften aufzubauen?

Sv Prof. Dr. Höfer: Ja. Die Finanzverwaltung ist in beiden Punkten restriktiv.

Zwischenfrage

Sv Prof. Dr. Höfer: Da hat es also gar keinen Sinn, drum herumzureden. Das ist so. Es gibt ein Schreiben, das vom Finanzminister Nordrhein-Westfalen gemacht ist, und das ist gängige Praxis. Auch im Lohnsteuerreferat des Bundesfinanzministeriums ist man dieser Meinung.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Krüger-Jacob.

Jutta Krüger-Jacob (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben auch für die Pensionsfonds eine Berichtspflicht zur Berücksichtigung von ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien eingeführt, wie sie auch für die geförderte private Altersvorsorge gilt. Diese Berichtspflicht wurde bisher allerdings so ausgelegt, dass nur einmal, zu Beginn, berichtet werden musste. Wenn die Kriterien nicht erfüllt oder nicht berücksichtigt waren, dann war der Fall damit erledigt. Zwischenzeitlich wurde das hinsichtlich der Riester-Rente geändert. Nunmehr ist gesetzlich geregelt, dass schriftlich bei Vertragsabschluss sowie jährlich darüber informiert werden muss, ob und wie diese Kriterien berücksichtigt werden. Nun die Frage an Herrn Kahlenborn von Forum nachhaltige Geldanlagen und Herrn Förster vom DGB: Wie beurteilen Sie die Idee, diese Form der Berichtspflicht auch auf Pensionsfonds auszudehnen? Vielleicht könnten Sie uns auch mit ein paar Worten plastisch schildern, was sich hinter dieser Berichtspflicht verbirgt? Ist eine solche notwendig insbesondere vor dem Hintergrund internationaler Wettbewerbsfähigkeit oder würde hier an falscher Stelle nur Bürokratie aufgebaut werden?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kahlenborn, bitte.

Sv Kahlenborn (Forum nachhaltige Geldanlagen): Zunächst zum ersten Punkt. Aus mehrfacher Sicht beurteile ich sie sehr positiv. Wirtschaftspolitisch macht es Sinn. Eine konsequente Berichtspflicht stärkt letztlich das Vertrauen in die Pensionsfonds. Aus verbraucherpolitischer Hinsicht muss man sagen, dass eine Umfrage von Emnid schon vor einigen Jahren ergeben hat, dass 80 Prozent der Verbraucher eine Berichtspflicht wünschen und dass die derzeitige Praxis, dass es zum Teil nicht umgesetzt wird, sicherlich nicht im Verbraucherinteresse ist. Aus sozialpolitischer Hinsicht muss man vermerken, dass zum Teil ein Anreiz besteht, für Pensionsfonds explizit nicht ethische, soziale oder ökologische Kriterien einzusetzen, um nicht berichten zu müssen. Das kann sicherlich nicht eine sozialpolitische Zielsetzung sein. Anzumerken ist sicherlich auch, dass es ursprünglich im Gleichschritt in der Riester-Rente und dann auch bei den Pensionsfonds eingeführt worden war. Wir haben jetzt eine heterogene Situation. Das ist sehr unterschiedlich gehandhabt und geregelt. Im Sinne von Rechtskonformität wäre das sicherlich auch zu begrüßen. Zu vermerken ist letztlich auch, dass seinerzeit alle Parteien im Bundestag für diese Berichtspflicht eingetreten waren und dass nur auf administrative Ebene diese Ausnahmeregelung eingeführt worden ist. Zu dem Punkt, wie sich das im Ausland darstellt und wie sich das unter diesem Stichwort darstellt, dass Deutschland droht, zum Pensionsfonds-Importland zu werden, einige kurze Ausführungen: Die Berichtspflicht ist zunächst in Großbritannien eingeführt worden, wurde danach in der Bundesrepublik eingeführt und hat sich seit dem als richtiger Schlager entwickelt. Das kann man anders nicht sagen. Sie existiert jetzt in Frankreich, in Belgien, in Italien, sie wird gerade in Österreich eingeführt. In Schweden existiert sie. Sie wird auch im außereuropäischen Raum inzwischen zunehmend umgesetzt: in Australien, Neuseeland, Kanada etc. Wie sieht es in der Praxis aus? Auch hier kurz der Blick aufs Ausland: Es gab gerade in Großbritannien zu Anfang deutliche Skepsis gegenüber dieser Berichtspflicht. Inzwischen steht der britische Verband der Pensionsfonds uneingeschränkt hinter der Berichtspflicht. Es gibt schon eigene Komitees, die Umsetzungshinweise für den Verband erarbeitet haben. Es sind etwa 300 Mrd. Euro, bei denen inzwischen von britischen Pensionsfonds sozialetische, ökologische Kriterien im Anlagemanagement berücksichtigt werden. Also man kann sicherlich sagen, dass sich das für den britischen Markt - und das ist nun einmal der größte hier - sicherlich sehr positiv dargestellt hat. Wir könnten das in gleicher Weise für andere Länder aufzeigen. Noch zum letzten Punkt, wie das praktisch läuft. Es wird sowieso von den Pensionsfonds jährlich berichtet. Es ist also vollkommen unproblematisch, dass sie im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht anfügen, was sie im Einzelnen in welcher Form und in welchem Umfang sie solche Kriterien berücksichtigen. Es ist auf administrativer Ebene nicht aufwendig, denn es findet ohnehin nur eine Stichprobenkontrolle bei den Pensionsfonds statt. Es ist sicherlich unproblematisch, im Rahmen dieser Stichprobenkontrolle nachzuvollziehen, ob der Berichtspflicht genüge getan wird. Aus dem Ausland

heraus kann man definitiv sagen, es hat kein Land gegeben, wo es bislang in irgendeiner Form Beschwerden über ein Übermaß an Bürokratie o. ä. in der Sache gegeben hätte.

Vorsitzende Christine Scheel: Der DGB, Herr Förster.

Sv Förster (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus unserer Sicht ergibt sich derzeit zumindest keine Notwendigkeit, eine zusätzliche Berichtspflicht einzuführen. Der Vergleich zu ausländischen Pensionsfonds hinkt ohnehin, weil eine Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebung ausgesprochen problematisch ist. Wenn man überbetriebliche Pensionsfonds in Deutschland, die sicherlich alle noch relativ jung sind, anschaut, dann nehmen sie ihre Anlagen ohnehin im Publikumsfonds vor. Insoweit sind die zum Teil beschriebenen Anlagegefahren heute überhaupt nicht gegeben. Ich glaube nicht, dass es heute schon Sinn macht, so etwas einzuführen. Wir befürchten eher, dass es wirklich ein zusätzlicher administrativer Aufwand ist, der keine Verbesserung mit sich bringt.

Vorsitzende Christine Scheel: Was heißt, Sie befürchten das? Es wird doch jährlich sowieso berichtet. Ich würde das ganz gern ein bisschen konkreter wissen.

Sv Förster (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Forderung war, das unter Umständen jährlich berichtet werden muss, wie die Anlagen tatsächlich vorgenommen werden. Das ist mit Sicherheit ein zusätzlicher administrativer Aufwand, der in einem Pensionsfonds erfolgen muss.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Aktuarvereinigung, Herrn Prof. Wolfsdorf. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Stellung der Aktuar durch ein anderes Bestellungsrecht, als es derzeit vorgesehen ist, und durch die Möglichkeit, auch in anderen Gremien vortragen zu können, gestärkt werden sollte. Wenn Sie diese Forderung hier mündlich erläutern und begründen könnten?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Wolfsdorf, bitte.

Sv Prof. Dr. Wolfsdorf: Der Verantwortliche Aktuar ist seit 1994 im Rahmen der Deregulierung in das Gesetz gekommen. Er ist integraler Bestandteil des gesamten Aufsichtssystems, das aus BaFin, Wirtschaftsprüfer, dem Verantwortlichen Aktuar, aber auch aus internen Gremien wie Aufsichtsrat und internen Kontrollsystemen besteht. Der Verantwortliche Aktuar testiert zum einen die technischen Reserven. Er muss aber auch nachweisen, dass das Unternehmen in der Lage ist, langfristig die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Er nimmt also Interessen der Verbraucher war. Nun kommt der

Verantwortliche Aktuar in Deutschland üblicherweise aus den Unternehmen. Er ist Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter, in den seltensten Fällen Externer. Das System hat sich in der Vergangenheit im Großen und Ganzen bewährt. Wir meinen aber, damit der Verantwortliche Aktuar seine Aufgabe auch sachgerecht erfüllen kann, wäre es angemessen, ihn so zu stellen, wie der Wirtschaftsprüfer heute schon gestellt ist, dass er nämlich vom Aufsichtsrat berufen und abbestellt wird, und insbesondere, dass er seinen Bericht nicht nur - wenn er selbst Vorstand ist - seinen Kollegen gibt, sondern dass er seinen Bericht wie der Wirtschaftsprüfer auch dem Aufsichtsrat gibt bzw. der Aufsichtsrat dann der Hauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung berichtet, zu welchen Ergebnissen der Verantwortliche Aktuar gekommen ist. Damit wird mehr Transparenz geschaffen, etwas mehr Offenheit. Das stärkt und fördert die Aufgaben des Verantwortlichen Actuars.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen herzlichen Dank. Ich habe keine Wortmeldungen. Frau Westrich, haben Sie noch eine Frage? Frau Westrich noch und dann - glaube ich - können wir zum Ende kommen. Herr Rzepka auch noch einmal.

Lydia Westrich (SPD): Mich irritiert das mit dem § 3 Nr. 63. Vorhin wurde gesagt, es gibt keine Probleme. Jetzt sagen Sie, es gibt Probleme mit den Finanzverwaltungen, was die Auslegung betrifft. Könnten Sie noch einmal eine Aussage dazu machen, ob es Auslegungsprobleme gibt, denn falls ja, müssten wir eventuell eine Richtigstellung im Gesetzesverfahren aufnehmen. Es hat keinen Sinn, irgendwelche Sachen im Raum hängen zu lassen und das Projekt insgesamt zu gefährden. Herr Wiesner dazu noch einmal und die BDA.

Sv Wiesner (Robert Bosch GmbH): Das Stichwort, das Herr Höfer angesprochen hat, ist vielleicht nicht von jedem verstanden worden. Ich will versuchen, es aus der Praxis etwas einfacher darzustellen: Wenn Sie Pensionsrückstellungen bilden, dann können Sie das nur tun, wenn Sie aus Sicht der Finanzverwaltung eine gewisse Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit haben, also die Pensionsrückstellungen über die Anwaltschaftsphase bis in die Rentnerphase hinein fortführen. Wenn Sie Umschichtungen aus der Direktusage in den Pensionsfonds vornehmen, scheint wohl die Finanzverwaltung bereichsweise der Auffassung zu sein, dass das vollständig und komplett geschehen muss - also vielleicht ein bisschen auf die ursprüngliche Gesetzgebungen schauend, das man sagt, das sollte doch eigentlich alles ganz schnell gehen -, und wenn das nicht vollständig und komplett stattfindet und das Unternehmen sagt, wir können das nicht, sondern wir wollen das jahrgangsweise oder sukzessive machen, dann scheinen wohl Probleme im Hinblick auf die weitere Rückstellungsfähigkeit der verbleibenden Verpflichtungen aufzutreten. Das geht einfach nicht, sage ich. Wenn so eine Auffassung bestände, dann wäre das aus der Sicht der Praxis kritisch. Man sollte die Möglichkeit haben, sukzessive diese Umschichtungen in den

Pensionsfonds vorzunehmen, ohne dass die Rückstellungsfähigkeit der verbleibenden Verpflichtungen gefährdet wäre. Das ist die Möglichkeit, die man in der Praxis braucht.

Sv Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich dem anschließen. Das Problem bezieht sich, wenn es überhaupt vorhanden ist, auf den Anwendungsbereich, des § 3 Nr. 66. Es hat nichts mit § 3 Nr. 63 zu tun, weil es die laufende Dotierung ist. Da kann es z. B. um die Fälle gehen - wenn der Arbeitgeber tatsächlich nachschießen muss -, ob insoweit der § 3 Nr. 66 anwendbar ist bzw. wenn die Übertragung - wie Herr Wiesner erläutert hat - eben nicht auf einen Schlag erfolgt, wie es der § 3 Nr. 66 als Regelfall ansieht, sondern sukzessive. Da gehe ich aber fest davon aus, dass die Finanzverwaltung der Auffassung, wie sie bereits als allein sinnvoll und sachgerecht hier dargestellt worden ist, zuneigt, dass der Übertragungsvorgang, auch wenn er sukzessive erfolgt, von § 3 Nr. 66 gedeckt ist. Die Probleme, die dargestellt worden sind, kenne ich in diesem Zusammenhang nicht.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage an den GDV und die BaFin stellen. Wenn die Pensionsverpflichtungen im Pensionsfonds ausgelagert sind, hat der Arbeitgeber, egal was mit dem Pensionsfonds passiert, die Nachschusspflicht zu leisten. Jetzt haben Sie seitens der GDV in Ihrer Stellungnahme bemängelt, dass die Nachschusspflicht nicht genau definiert ist. Würden Sie das bitte erläutern? Dann hätte ich auch gerne die Stellungnahme der BaFin dazu.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schwark, bitte.

Sv Schwark (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Wir haben bisher über die Auslagerung von Direktzusagen in den Pensionsfonds vorrangig aus Arbeitgeberperspektive diskutiert und erörtert, welche Risiken sich daraus potenziell ergeben könnten. Es ist auch wichtig, dass man die Arbeitnehmerperspektive einbezieht. Die vorgeschlagene Regelung, die wir grundsätzlich unter der Perspektive internationaler Wettbewerb und sachgerechte Übertragung von Direktzusagen auf Pensionsfonds unterstützen, bedeutet, dass ein niedrigerer - also ein weniger vorsichtiger - Rechnungszins angesetzt wird. Hieraus ergeben sich potenzielle Risiken. Es ist unseres Erachtens wichtig, in dem Gesetz klarzustellen, wie es in der Begründung eigentlich gemeint ist, dass nur echte Leistungszusagen erfasst werden, d. h. Zusagen, wo der Arbeitnehmer weiß, was er kriegt. Also keine Zusagen, bei denen letztendlich die Rente, die gezahlt wird, in irgendeiner Form vom Kapitalanlageergebnis abhängt. Das ist nach der Gesetzesbegründung auch gemeint. Wir sehen ein gewisses Risiko, dass Interpretationsspielraum in der derzeitigen Formulierung besteht, weil das nicht ausgeschlossen ist. Es gibt Freigestaltung

beitragsorientierter Leistungszusagen, wo durchaus ein garantierter Teil durch einen nicht garantierten Teil ergänzt wird, der dann von einer Performance abhängt. In dem Fall wird die Nachschusspflicht des Arbeitgebers ins Leere laufen: Soweit ein Ertrag nicht erwirtschaftet wird, wie ursprünglich kalkuliert wurde, und der Arbeitnehmer einen nicht garantierten Teil hat, könnte dieser gekürzt werden. Der Nachschuss, der eigentlich vom Arbeitgeber zu leisten wäre, würde in dem Moment nicht greifen. Wir regen an, dass man einen Halbsatz ergänzt, dass nur Zusagen erfasst werden, wenn der Arbeitgeber für die Rentenbezugszeit feste oder steigende Leistungen zugesagt hat. Das ist im Prinzip keine materielle Ausweitung - es ist auch nach der Gesetzesbegründung gemeint -, aber es wird den Sachverhalt klarstellen und potenzielle Missbrauchsfälle verhindern.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke. Herr Caspari, bitte.

Sv Caspari (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Falls die Mittel im Deckungsstock nicht ausreichen, gibt es mehrere Möglichkeiten. Entweder werden vom Arbeitgeber entsprechende Mittel zugeführt, oder - es kann nur das gezahlt werden, was vorhanden ist - er kann letztlich die Differenz auch direkt dem Arbeitnehmer zahlen. Das sind die verschiedenen Möglichkeiten, das durchzuführen. Wenn der Arbeitgeber nicht zahlen kann, tritt der Pensionssicherungsverein ein. Da stellt sich die Frage - da bin ich kein Experte -, wie der Pensionssicherungsverein das abwickeln kann und ob beide Varianten gehen. Entweder übernimmt er selbst die Rentenverpflichtung und zahlt sie oder er führt diese Mittel - ich vermag nicht genau zu übersehen, ob es nach dem Betriebsrentengesetz geht - direkt in den Fonds ein, damit die Deckungslücke wieder ausgeglichen ist, falls der Arbeitgeber ausgefallen ist. Das sind nach meinem Verständnis die Möglichkeiten, mit dem Problem umzugehen, falls sich eine Unterdeckung im Deckungsstock durch die Kapitalmarktentwicklung und die Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen ergeben hat.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Rzepka, bitte.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Es ist schon das Stichwort der doppelten Beitragspflicht gefallen. Damit ist die Verbeitragung der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenkassenbeiträge sowohl in der Aufbauphase der betrieblichen Altersversorgung als auch in der Auszahlungsphase gemeint. Deshalb meine Frage an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung und den Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Wird in den Fällen der vorgenommenen doppelten Verbeitragung - ab 2008 gilt das in vollem Umfang auch für den arbeitnehmerfinanzierten Teil - eine Beschränkung und Belastung ad 1 in der zukünftigen Entwicklung der Pensionsfonds und ad 2 in der betrieblichen Altersversorgung insgesamt gesehen?

Vorsitzende Christine Scheel: Die Arbeitsgemeinschaft bitte.

Sv Stieffermann (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung): Bilden wir der Einfachheit halber ein Beispiel: Nehmen wir einen Arbeitnehmer, der einen Jahresumwandlungsbetrag von 1 000 Euro hat. Er wandelt im Jahr 2008 1 000 Euro in die betriebliche Altersversorgung um. Das ist kein spezifisches Pensionsfondsproblem, sondern grundsätzlich eine Fragestellung der Entgeltumwandlung. Dann tut er das im Jahr 2008 wie in all den Jahren vorher brutto für netto. 1 000 Euro, die er aufwendet, werden dann versorgungswirksam; Zins und Zinseszins wirken darauf; eine entsprechende Leistung steht am Ende. Macht er dasselbe im Jahr 2009, ist nach rechtlichem Status quo die Situation diese: Er wendet weiterhin 1 000 Euro auf. Ich setze voraus, der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Arbeitnehmer beträgt 40 Prozent, 20 Prozent zahlt der Arbeitgeber, 20 Prozent der Arbeitnehmer. Dann werden von den 1 000 Euro 800 Euro versorgungswirksam, 200 Euro von den 1 000 Euro gehen als sein Anteil an der Gesamtsozialversicherungslast an die Sozialversicherungsträger, und der Arbeitgeber wird dann erstmals mit ebenfalls 200 Euro, nämlich seiner Hälfte am Gesamtsozialversicherungsbeitrag belastet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben dann im Jahr 2009 1 200 Euro gesamt aufgewandt; 800 Euro sind versorgungswirksam geworden. Im Jahr zuvor waren es 1 000 Euro Aufwand, der voll versorgungswirksam geworden ist. Daraus ergeben sich aus Sicht des Arbeitnehmers grundsätzlich zwei Probleme: Das eine Problem ist, in sehr vielen Fällen - das betrifft auch tarifvertragliche Regelungen zur Entgeltumwandlung - ist die Regelung getroffen worden, dass die Arbeitgeber gesagt haben, sie wollen an Entgeltumwandlung nicht verdienen. Sie wollen ihren Anteil zur Sozialversicherung, die sie sich quasi ersparen, wenn wir das Jahr 2008 betrachten, ganz oder teilweise an den Arbeitnehmer weitergeben, sodass es viele Bereiche in der Wirtschaft im Jahr 2008 geben wird, wo der Arbeitnehmer 1 000 Euro aufwendet und zusätzlich noch bis zu 200 Euro vom Arbeitgeber on top als zusätzliche Honorierung für Entgeltumwandlung bezieht. In sehr vielen Fällen ist in Tarifverträgen geregelt, dass dort wo Beitragspflicht entsteht, wo Arbeitgeber plötzlich entsprechend belastet werden, die alten Regelungen auslaufen und nachverhandelt werden muss. Wir haben dann erst einmal die Problematik: Bekommt der Arbeitnehmer dann überhaupt noch zusätzliche Arbeitgeberzuschüsse? Wie wird das Ganze weiter gehandhabt? Und jeder Arbeitnehmer muss wissen, dass er mit den Teilen, die ab 2009 versorgungswirksam werden, im Hinterkopf behält, dass er im Altersfall noch einmal den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zahlt. Es wird darüber gestritten, ob das rechtlich eine Doppelverbeitragung ist oder nicht. Ich will hier nicht spitzfindig sein, sondern betrachte das nüchtern, betriebswirtschaftlich aus Sicht des Arbeitnehmers. Da ist es natürlich eine doppelte Belastung: Er zahlt aus verbeitragtem Einkommen seine betriebliche Altersversorgung, und im Alter zahlt er noch einmal alleine Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang. Er steht damit beitragsrechtlich betrachtet deutlich schlechter, als wenn er private Vorsorge betreibt. Das ist der Punkt, den man hier berücksichtigen muss, der höchst kritisch ist und der nach unserer Auffassung dazu führen wird, dass Arbeitnehmer in hohem

Maße aus Entgeltumwandlung aussteigen. Wir gehen letztlich davon aus, dass viele Arbeitgeber aus ihrem Verständnis von arbeitsvertraglichen Treue-, Schutz- und Informationspflichten Arbeitnehmer hierauf hinweisen und ihnen sagen werden, ihr müsst für euch rechnen, ob Entgeltumwandlung insofern attraktiv ist. Lassen Sie mich einen abschließenden Punkt ansprechen: Das Ganze ist natürlich negativ für diejenigen, die sozialversicherungspflichtig sind. Diejenigen, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen liegen, werden hiervon nicht tangiert. D. h. demjenigen, für die vorrangig etwas getan werden sollte, um ihre neu entstehenden Rentenlücken zu schließen, wird dieses Schließen teurer.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Förster, bitte.

Sv Förster (Deutscher Gewerkschaftsbund): Insoweit halten auch wir die Doppelverbeitragung für nicht sachgerecht. Es gibt aus allen Gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund entsprechende Musterklagen gegen die Doppelverbeitragung, weil wir der Auffassung sind, dass es ähnlich wie bei der Doppelbesteuerung. Hier werden die Arbeitnehmer eigentlich zweimal zur Kasse gebeten. Insoweit werden wir uns sicherlich für die Frage der Beitragsfreiheit über das Jahr 2008 einsetzen. Das wird sicherlich noch eine Diskussion geben. Aber wir sind der Auffassung, dass ansonsten die betriebliche Altersversorgung unnötigerweise wieder unattraktiver gemacht wird und wir ohnehin mit den 4 Prozent einen ausgesprochen engen Rahmen zum Aufbau einer ergänzenden, oder man muss besser schon sagen, einer ersetzenden Altersvorsorge haben. Es wäre aus unserer Sicht absolut schädlich, wenn wir zu dieser Doppelverbeitragung kommen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Höfer dazu.

Sv Prof. Dr. Höfer: Das Thema ist auch für die Praxis sehr wichtig. Unterstellen wir einmal, ein Arbeitnehmer steht vor der Frage, ob er die sog. Riester-Förderung privat in einem Lebensversicherungsvertrag machen soll oder mit seinem Betrieb. Wenn er sich nur die Konditionen von Prämie zu Leistung ansieht, wird er in der Regel sagen, der Betrieb ist günstiger, da gibt es besondere Konditionen. Da gibt es nämlich Gruppenkondition, die ich als Privatmann nicht bekomme. Also spricht auf den ersten Blick für diesen Arbeitnehmer alles dafür, die Riester-Förderung im betrieblichen Bereich zu machen. Wenn er dann aber aufgeklärt ist, wird ihm plötzlich gesagt, wenn du Riester-Förderung im betrieblichen Bereich machst, dann musst du die Rente später auch noch verbeitragen, und zwar bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung. Machst du es privat, dann wirst du davon nicht betroffen. Wir haben hier einen ganz perversen Effekt. Eine Leistung, die in der Regel der Betrieb günstiger bieten kann, wird durch eine Belastung pervertiert, die im betrieblichen Bereich im Rentnerzeitraum verlangt wird, im privaten Bereich aber nicht. Der Deutsche Juristentag hat darauf hingewiesen. Es wäre gut, wenn der Gesetzgeber sachgerecht reagiert.

Vorsitzende Christine Scheel: Die wirklich letzte Wortmeldung. Herr Kollege Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich habe nur eine kleine Frage - nur an den GDV. Sie kritisieren die in einem Änderungsantrag enthaltene Definition der Pensionskasse wonach, so wird zitiert, „...Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens...“ vorgesehen sind. Worin sehen Sie die Wettbewerbsnachteile oder ist dieses - wie Sie schreiben - Versehen inzwischen aufgeklärt?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schwark.

Sv Schwark (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Wir sehen hier keine Wettbewerbsnachteile. Es wird von den deregulierten und von den regulierten Pensionskassen gleichermaßen gesehen, dass es praktische Probleme aufwirft, wenn die Pensionskasse im Einzelnen nachhalten muss, ob jemand definitiv aus dem Erwerbsleben ausgestiegen ist. Oder ist er wieder erwerbstätig, so muss man die Leistung wieder einstellen. Es ist in der Praxis, dass oftmals feste Alterszeitpunkte festgelegt werden. Auch in den betrieblichen Pensionskassen ist das so. Die Regelung des § 118a Nr. 2 VAG würde letztendlich einen Rückschritt bedeuten und wäre eine stärkere Regulierung an dieser Stelle, als es bisher üblich war und als wir es auch aus praktischen Gründen für richtig halten. Das Steuerrecht selbst sagt, dass Leistungen ab dem 60. Lebensjahr erbracht werden können. Hier halten wir eine Orientierung des Aufsichtsrechts am Steuerrecht für geboten und plädieren dafür, dass die Nummer 2 in § 118a, die im Gesetzentwurf selbst nicht enthalten ist, entfällt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herzlichen Dank. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen der Kolleginnen und Kollegen. Ich danke Ihnen für das sehr konstruktive Gespräch. Ich bedanke mich auch dafür, dass Sie der Vorgabe - präzise Fragen, präzise Antworten - in gebotener Kürze nachgekommen sind. Wir werden über die Einwände, die hier gekommen sind, selbstverständlich in den Fraktionen, in der Koalition und mit der Opposition diskutieren. Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Tag.

Ende 12.50 Uhr

Fr/Up/Was